

Urnenabstimmung vom 28. September 2025 Beleuchtender Bericht

Anschluss ARA
Dürnten-Bubikon
an ARA Rüti;
Genehmigung
Anschlussprojekt



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Bubikon

Der Gemeinderat Bubikon unterbreitet Ihnen den Anschlussvertrag ARA Weidli (Dürnten-Bubikon) an die ARA Rüti und der Auflösung des Zweckverbands ARA Weidli zur Abstimmung. Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Anschlussvertrag ARA Weidli und die Auflösung des Zweckverbandes ARA Weidli zuzustimmen.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen. Auf dem **hellgrünen** Stimmzettel in der Beilage können Sie Ihren Willen über die Annahme oder Verwerfung der Vorlage zum Ausdruck bringen.

Aktenauflage

Die Akten liegen ab Freitag, 29. August 2025 in der Abteilung Präsidiales und Kultur zur Einsicht auf oder sind auf der Homepage der Gemeinde einsehbar (www.bubikon.ch).

Die Abstimmungsfrage auf dem hellgrünen Stimmzettel lautet:

«Stimmen Sie dem Anschlussvertrag ARA Weidli (Dürnten-Bubikon) an ARA Rüti und der Auflösung des Zweckverbands ARA Weidli zu?»

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Rüti und Weidli (Dürnten-Bubikon) stehen vor einer Erneuerung der gewässerschutzrechtlichen Einleitungsbewilligung und müssen gemäss kantonalen Planung zukünftig die Anforderungen bezüglich der Elimination von organischen Spurenstoffen erfüllen.

Das schlechte Verdünnungsverhältnis in beiden Vorflutern führt zu einer Verschärfung des Grenzwertes für Ammoniak- und Ammoniumstickstoff, um die Anforderungen an die Wasserqualität in Fliessgewässer erfüllen zu können. Aus der Verpflichtung der Kantone im Einzugsgebiet des Rheins müssen beide ARA zukünftig auch für eine höhere Stickstoffelimination ausgelegt werden. Die neuen Anforderungen bedeuten für beide ARA grosse Investitionen.

In einer Variantenstudie erwies sich der Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti als wirtschaftlich und ökologisch die beste Variante. Auch der Kanton befürwortet einen zentralen ARA-Standort in Rüti. Durch die vergrösserte ARA können die Anforderungen an die Reinigungsleistung, die Betriebs- und Störfallsicherheit sowie den Pikettdienst besser gewährleistet werden. Zudem werden sensible Gewässerabschnitte der Schwarz und der Jona von gereinigtem Abwasser entlastet.

Am Standort der ARA Weidli wird durch die Gemeinden Dürnten und Bubikon ein Regen- und ein Havarie-Becken mit je 1'000m³ Volumen erstellt. Die restlichen Anlagenteile werden zurück gebaut. Das freiwerdende Areal nahe der Schwarz kann der Bevölkerung für eine zukünftige Nutzung übergeben werden.

Das Abwasser wird über eine neu zu erstellende, 2.5 km lange Freispiegelleitung auf die ARA Rüti geführt. Nach der Autobahnunterquerung muss das Abwasser für ein kurzes Stück über eine doppelt geführte Druckleitung gepumpt werden.

Die ARA Rüti wird ausgebaut und mit einer Stufe zur Elimination organischer Spurenstoffe erweitert. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten hat sich eine membranbiologie als Bestvariante erwiesen. Die Elimination organischer Spurenstoffe wird mittels Pulveraktivkohle-Direktdosierung sichergestellt. Grössere Arbeiten sind auch bei der mechanischen Reinigung und im Bereich der Schlamm- und Gasbehandlung geplant. Diese müssen weitgehend abgerissen und neu gebaut werden. Ebenfalls wird das Betriebsgebäude den heutigen Anforderungen angepasst.

Die Kosten der neuen Anschlussleitung belaufen sich auf 8'790'000 Franken (exkl. mwSt.). Von Seiten des Bundes ist mit Subventionen in der Höhe von 2'432'000 Franken zu rechnen. Die Projektkosten für die Sanierung der ARA Rüti wurden im Vorprojekt auf 32'442'000 Franken veranschlagt. Es sind Subventionen seitens des Bundes von 490'000 Franken zu erwarten. Die Investitionskosten für die Anschlussleitung und den Ausbau der ARA werden von der Gemeinde Rüti getragen. Die Aufteilung der Jahreskosten erfolgt über einen im Anschlussvertrag festgelegten Schlüssel. Die Kosten für den Rückbau und die Umnutzung der ARA Weidli betragen 5'805'000 Franken (exkl. mwSt.). Die Kosten werden von den Gemeinden Dürnten und Bubikon gemeinsam getragen.

Der Gemeinderat kam anhand der Variantenstudien zum Schluss, dass aufgrund der besseren Wirtschaftlichkeit und ökologischen Vorteilen ein Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti dem alleinigen Weiterbetrieb beider ARA klar vorzuziehen ist. Durch die zentrale ARA können die Betriebs- und Störfallsicherheit wesentlich besser gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der gerade auch in der Abwasserbranche ausgeprägt ist, bietet der Zusammenschluss weitere Vorteile für das Betriebspersonal und die Sicherheit. Die zukünftige Entwicklungsfähigkeit am Standort in Rüti wird nicht beeinträchtigt: Das Areal bietet genügend Platzreserven für zukünftige Generationen.

Für die Gemeinde Bubikon steht zudem der Entscheid für einen Zusammenschluss der ARA Schachen (Wolfhausen) an die ARA Seewis der Gemeinde Hombrechtikon an. Die Ausgangslage ist bei diesen ARA die gleiche, so dass infolge der Gesetzesänderungen ein Ausbau ansteht. Auch hier zeigte das Variantenstudium auf, dass ein Zusammenschluss die wirtschaftlichste und ökologisch sinnvollste Variante ist. Die Vorlage wird der Bevölkerung im Frühjahr 2026 zur Abstimmung vorgelegt.

Bei einer Ablehnung dieser Vorlage durch eine der involvierten Gemeinden kommt der Zusammenschluss nicht zustande. Die beiden ARA Rüti und Weidli müssten an ihren jeweiligen Standorten gemäss den kantonalen Vorgaben ausgebaut werden. Der Ausbau wird durch die jeweiligen Betreiber getragen und ist in der Summe teurer als ein Zusammenschluss. Das gleiche Bild zeigt sich auch bei den Betriebskosten.

Der Gemeinderat beantragt deshalb die Genehmigung des Anschlussvertrags und die Auflösung des Zweckverbandes ARA Weidli nach erfolgtem Anschluss an die ARA Rüti.

Die Vorlage im Detail

Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung per 1. Januar 2016

In der Schweiz sind derzeit über 30'000 organische Stoffe in Gebrauch, die vom Menschen alltäglich konsumiert werden. Dazu zählen Arzneimittel, Kosmetika, Biozide und viele andere. Diese Spurenstoffe gelangen heute mit dem gereinigten Abwasser in die Gewässer. Trotz tiefen Konzentrationen können diese eine Gefahr für Wasserlebewesen und für unsere Trinkwasserressourcen darstellen. Zum Schutz der Wasserlebewesen und der Trinkwasserressourcen müssen deshalb bestimmte ARA mit Verfahrensstufen zur Elimination organischer Spurenstoffe ausgebaut werden (Anhang 3.1 Gewässerschutzverordnung).

Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung vom 1. Januar 2016 wurde auch eine gesamtschweizerische Finanzierung der massnahmen zur Reduktion von organischen Spurenstoffen geschaffen. ARA ohne umgesetzte massnahmen bezahlen eine Abgabe von 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner. Die ARA Weidli und die ARA Rüti leisten diese Abgabe seit 2016, die Kosten belaufen sich auf ca. 73'000 bzw. 142'000 Franken pro Jahr. ARA, welche die notwendigen massnahmen treffen, sind von dieser Abgabe befreit und die Investitionen sind abgeltungsberechtigt, sofern der Bau vor dem 31. Dezember 2035 begonnen wurde. Abgegolten werden 75 % der effektiv angefallenen, nachweisbaren Investitionskosten der massnahmen zur Elimination organischer Spurenstoffe.

Folgen für die ARA Rüti und ARA Weidli

Die ARA Rüti und die ARA Weidli stehen vor einer Erneuerung der gewässerschutzrechtlichen Einleitungsbewilligung und müssen zukünftig die Anforderungen bezüglich der Elimination organischer Spurenstoffe erfüllen.

- Die Verfügung Nr. 152 des Amts für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich (heute Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL) vom 19. Januar 1993 zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der ARA Dürnten-Bubikon in den Possengraben erlosch am 31. Dezember 2022; eine Verlängerung bis Ende 2030 wurde beim AWEL beantragt.

- Die Verfügung Nr. 2535 des Amts für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich (heute AWEL) vom 10. November 1988 für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der ARA Rüti in die Jona erlosch bereits am 31. Dezember 2018; sie wurde mit Schreiben vom 21. August 2023 vom AWEL bis 31. Dezember 2030 verlängert.

Für beide ARA werden künftig massnahmen zur Elimination organischer Spurenstoffe aufgrund der Anzahl der angeschlossenen Einwohner und des erhöhten Anteils an gereinigtem Abwasser in der Schwarz und der Jona verlangt. Das schlechte Verdünnungsverhältnis in beiden Vorflutern führt auch zu einer Verschärfung des Grenzwertes für Ammoniak- und Ammoniumstickstoff, um die Anforderungen an die Wasserqualität in Fliessgewässer erfüllen zu können. Aus der Verpflichtung der Kantone im Einzugsgebiet des Rheins, müssen beide ARA zukünftig auch für eine höhere Stickstoffelimination ausgelegt werden. Die gestellten Reinigungsanforderungen erfordern eine umfangreiche Erweiterung der bestehenden Reinigungsprozesse mit bedeutenden Investitions- und Betriebskosten für beide ARA. Gleichzeitig muss auch die Reinigungskapazität an die Bevölkerungsentwicklung im Einzugsgebiet angepasst werden. Zudem wird für die Verbesserung der Betriebssicherheit eine durchgehende, mehrstrassige Auslegung verlangt. Beide ARA erfüllen diese Anforderung heute nicht.

Untersuchte Varianten

Erhebungen des Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute in den Jahren 2010 und 2020 zeigen, dass grössere ARA in der Regel eine bessere Reinigungsleistung zu geringeren Kosten erzielen. Auf grösseren ARA können zudem die Anforderungen an die energetische Optimierung, die Störfallsicherheit, den Pikettdienst, das Wertstoffrecycling und die Energieproduktion einfacher erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2021 durch die Firma Holinger AG eine machbarkeitsstudie («Standortentscheid ARA im Einzugsgebiet der Jona; machbarkeitsstudie und Wirtschaftlichkeit») durchgeführt und verschiedene Varianten untersucht:

- V0: Alleingang, d. h. Weiterbetrieb der bestehenden, sanierten und ausgebauten ARA Rüti, Wald und Weidli
- V1: Vollständige Zentralisierung in Rüti und Aufhebung der ARA Wald und Weidli
- V2: Anschluss ARA Weidli an Rüti, Weiterbetrieb ARA Wald
- V3: Anschluss ARA Wald an Rüti, Weiterbetrieb ARA Weidli
- V4: Weiterbetrieb der bestehenden ARA mit zentraler Spurenstoffelimination in Rüti

Die Studie kommt zum Schluss, dass technisch alle Varianten umsetzbar sind. Die Variante V0 Alleingang (Weiterbetrieb der drei ARA) ist dabei jedoch teurer als jede der drei anderen Varianten. Die Variante V2 ist gesamtwirtschaftlich die günstigste Lösung.

Die Gemeinde Wald hat sich gemäss Beschluss des Walder-Gemeinderates vom 12. Juli 2021 gegen einen Anschluss an die ARA Rüti entschieden. Die Gemeinden Rüti, Dürnten und Bubikon haben sich dagegen gemeinsam für eine Weiterverfolgung der Variante 2 entschieden.

Der Kanton hat sich im Rahmen einer koordinierten Stellungnahme vom 28. September 2020 aus Sicht des Gewässerschutzes für einen zentralen ARA-Standort in Rüti ausgesprochen.

Projekt Anschlussleitung

Für eine Absicherung der Realisierbarkeit wurde am 4. Dezember 2023 ein Vorprojekt für die notwendige Anschlussleitung, inkl. Trennbauwerk «Weidli», erstellt. Durch die Bereitstellung von mindestens 930 m³ Speichervolumen als Fangbecken auf dem Areal der heutigen ARA Weidli kann im Vergleich zur machbarkeitsstudie eine Reduktion der Dimensionierungswassermenge von 150 l/s auf 130 l/s erreicht werden. Dies vermindert die Investitionskosten erheblich.

Die geplante Verbindungsleitung (Abbildung 1) von der ARA Weidli zur ARA Rüti besteht aus den folgenden Elementen:

- 2'134 m Freispiegelleitungen im offenen Graben mit DN 450 / 700 / 800 / 900 / 1000
- 300 m Freispiegelleitung grabenlos mit DN 450
- 455 m doppelt geführte Druckleitung im offenen Graben mit DN 355
- Ein Pumpwerk und ein Trennbauwerk

Die Linienführung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Rüti folgt nicht dem heutigen Leitungsverlauf. Der grösste Teil der Strecke wird in einer separat geführten Leitung DN 450 durch vom Verkehr gering genutzte Gebiete geführt (Abbildung 1). Ein kurzer Abschnitt kann im bestehenden Leitungsprofil genutzt werden.

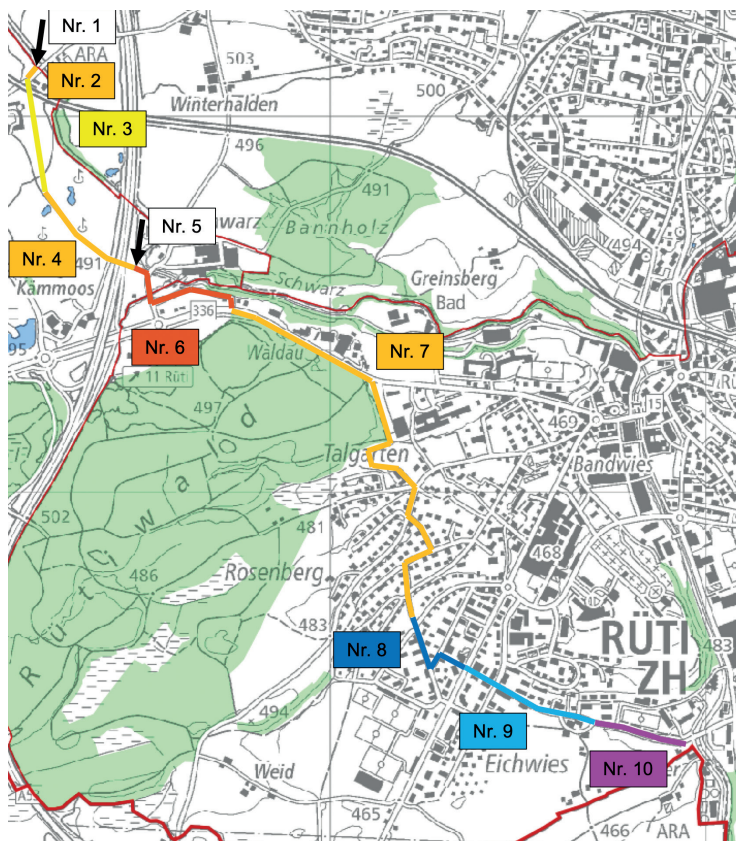


Abbildung 1:
Schem. Darstellung
aller Elemente der
Ableitung ab dem
Trennbauwerk Weidli
bis zur ARA Rütli.
Die Farbgebung der
Abschnitte korres-
pondiert mit der Farb-
gebung der ersten
Spalte in Tabelle 1.

Nr.	Element	Spezifikation
1	Trennbauwerk	Ortbetonbauwerk
2	Freispiegelleitung	GUP 450
3	Freispiegelleitung	PE 450, grabenlose Baumethode
4	Freispiegelleitung	GUP 450
5	Pumpwerk	Ortbetonbauwerk
6	Druckleitung	2x PE 355
7	Freispiegelleitung	GUP 450
8	Freispiegelleitung	GUP 800 / 900 / 1000 Ersatzneubau
9	Freispiegelleitung	Beton e1650/1100 Nutzung Bestand
10	Freispiegelleitung	GUP 700 Ersatzneubau

Tabelle 1:
Auflistung aller
Abflusselemente
in Fliessrichtung.
Die Farben entspre-
chen den Abschnit-
ten in Abbildung 1.

Projekt Sanierung / Erweiterung ARA Rütli

Für die ARA Rütli wurde am 26. Juli 2023 ein Vorprojekt für den Ausbau auf 33'500 Einwohnerwerte abgeschlossen. Im Rahmen der untersuchten Verfahren hat sich eine membranbiologie als Bestvariante erwiesen. Die Elimination organischer Spurenstoffe wird mittels Pulveraktivkohle-Direktdosierung in die Biologie sichergestellt. Für die Lagerung der Pulveraktivkohle ist ein Silo mit einem Nutzvolumen von rund 100 m³ vorgesehen. Der Aussendurchmesser des Silos beträgt 3.5 m bei einer Höhe von zirka 18 m. Das gewählte Verfahren wurde seitens BAFU als geeignet betrachtet und bestätigt.

Grössere Arbeiten sind auch bei der mechanischen Reinigung und im Bereich der Schlamm- und Gasbehandlung geplant (Abbildung 2). Diese müssen weitgehend abgerissen und neu gebaut werden. Ebenfalls wird das Betriebsgebäude den heutigen Anforderungen angepasst.

Die nötigen Arbeiten werden bei laufendem Betrieb etappiert durchgeführt (Tabelle 2). Da auf dem Areal keine Freifläche für die Baustelleninstallation zur Verfügung steht, muss auf die Nachbarparzelle zurückgegriffen werden. Für die Erstellung der Installationsfläche sind als bauliche massnahmen die Lieferung, Einbringung und der Abtransport von Recyclingkies sowie einem Geotextil und die anschliessende Wiederinstandstellung eingeplant. Gemäss Vorabklärungen mit dem Landbesitzer ist die zwischenzeitliche Nutzung von ca. 800 m² der angrenzenden Parzelle problemlos möglich. Die Landeigentümer-Entschädigung wurde in die Kostenschätzung mitaufgenommen.

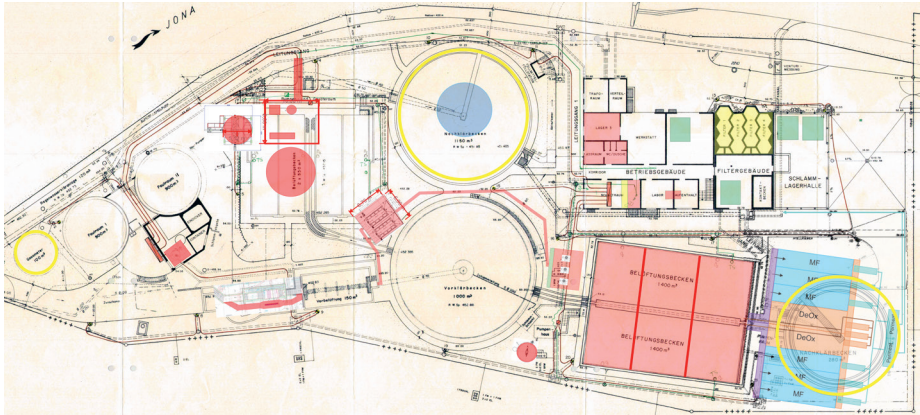


Abbildung 2:
Darstellung der geplanten Erweiterung der ARA. Wesentliche Elemente sind die neue membranbiologie (unten rechts) sowie der Neubau der Schlamm- und Gasbehandlung (oben links)

Etappe	Massnahmen	Dauer
Etappe 1	Neubau Zwischenhebewerk	
Etappe 2	Rückbau NKB klein, Neubau mBR	18 Monate
Etappe 3	Massnahmen Biologie inkl. Auskreuzen	5 Monate
Etappe 4	Abbruch NKB gross, Biologie klein, DynaSand	6 Monate
Etappe 5	Neubau Schlammmentwässerung, Neubau Gasspeicher und Schlammstapel. Anpassungen am Vorplatz rund um SEA.	12 Monate
Etappe 6	Abbrüche Schlammmentwässerung, Gasspeicher	4 Monate
Etappe 7	Anpassungen mechanische Stufe inkl. Trommelsieb	6 Monate
Etappe 8	Massnahmen Betriebsgebäude	4 Monate

Tabelle 2:
Grobplanung für die Erweiterung der ARA.

Mit dem Ausbau entsteht eine durchgängige Redundanz des Reinigungsverfahrens (2 Strassen), was die Störfallsicherheit verbessert und den Gewässerschutz auch bei Unterhaltsarbeiten an einer Reinigungsstrasse sicherstellt. Durch das gewählte Verfahren verbleiben auf dem Areal genügend Platzreserven für zukünftige Ausbauschritte. Ein Betrieb der ARA Rütli unter Einhaltung der Einleitbedingungen ist bis ins Jahr 2060 gewährleistet.

Rückbau und Umnutzung Areal ARA Weidli

Mit dem Anschluss an die ARA Rütli kann die ARA Weidli stillgelegt und ein grosser Teil des Areals der Bevölkerung für eine zukünftige Freizeitnutzung übergeben werden. Auf dem Areal verbleiben ein Regen- und ein Havariebecken mit je 1'000 m³ Rückhaltevolumen sowie eine kleine Pumpstation und das Rechengebäude. Alle übrigen Anlagenteile werden rückgebaut und die Materialien rezykliert (Abbildung 3, gelber Bereich). Mit dem Havariebecken ist zugleich eine Massnahme realisiert, die im Rahmen der Umsetzung der generellen Entwässerungsplanung ohnehin hätte realisiert werden müssen.

Das gesamte Areal gehört heute dem Zweckverband ARA Weidli (Gemeinden Dürnten und Bubikon). Mit der Auflösung des Zweckverbands ist vorgesehen, dass die Gemeinde Dürnten den freiwerdenden Teil des Grundstücks übernimmt: Die nicht mehr verwendeten Bereiche werden abparzelliert und einer zukünftigen Nutzung freigegeben.

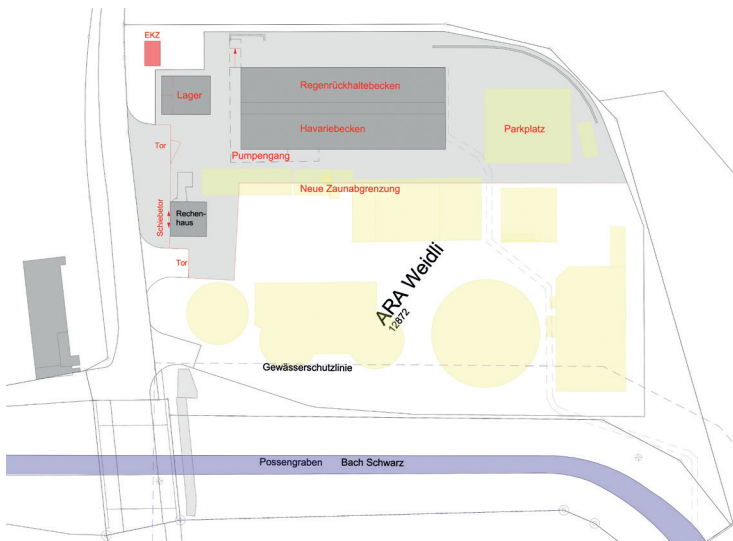


Abbildung 3: Übersichtsplan Umnutzung Areal ARA Weidli

Notwendige Investitionen

Die Projektkosten der Anschlussleitung belaufen sich auf 8'790'000 Franken (exkl. mwSt.). Von Seiten BAFU ist mit Subventionen in der Höhe von 2'432'000 Franken zu rechnen. Die Projektkosten für die Sanierung der ARA Rüti wurden im Vorprojekt auf 32'442'000 Franken geschätzt. Es sind Subventionen seitens des Bundes von 490'000 Franken zu erwarten. Die Kostengenauigkeit beträgt +/- 15 %. Eine Nachkalkulation zeigt (vgl. «Ausbau ARA Rüti mit Anschluss ARA Weidli. Einschätzung der Preissteigerung Vorprojekte Februar 2025»), dass seit dem Erstellen der Vorprojekte mit einer Teuerung von zusätzlich 920'000 Franken zu rechnen ist (Tabelle 3).

Die Investitionskosten für die Anschlussleitung und den Ausbau der ARA Rüti werden von der Gemeinde Rüti als Eigentümerin getragen. Die Aufteilung der Jahreskosten erfolgt im Betrieb über einen im Anschlussvertrag festgelegten Schlüssel. Für den Rückbau und die Umnutzung der ARA Weidli ist mit Kosten von 5'805'000 Franken (exkl. mwSt.) zu rechnen. Die Kosten für den Rückbau und die Umnutzung werden vom Zweckverband Weidli bzw. den beiden Anschlussgemeinden Dürnten und Bubikon getragen. Die Investitionskosten gehen zu Lasten der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierung Abwasser.

Tabelle 3:
Zusammenstellung
der Investitionskosten
Gemeinde Rüti.

Investitionskosten exkl. mwSt. (Genauigkeit +/- 15 %)	Betrag (CHF)
Anschlussleitung	8'790'000
Ausbau ARA Rüti	32'442'000
Aufgelaufene Teuerung seit 2023	920'000
Reserve Planungsunsicherheit (15 %)	6'323'000
Mehrwertsteuer (8.8 %)	4'265'800
Total Brutto	52'740'800
Voraussichtliche Bundesbeiträge	-2'922'000

Tabelle 4:
Zusammenstellung
der Investitionskosten
ZV Weidli
(Gemeinden
Dürnten und
Bubikon).

Investitionskosten exkl. mwSt. (Genauigkeit +/- 25 %)	Betrag (CHF)
Rückbau und Umnutzung Areal ARA Weidli	5'805'000
Mehrwertsteuer (8.8 %)	510'800
Total Brutto	6'315'800

Wirtschaftlichkeit

Die machbarkeitsstudie der Fa. Holinger AG kam zum Schluss, dass ein Anschluss wirtschaftlicher als der jeweilige Weiterbetrieb der beiden ARA am heutigen Standort ist. mit den Daten der vorliegenden Vorprojekte sowie des Konzepts für den Rückbau und die Umnutzung der ARA Weidli wurde die Wirtschaftlichkeit durch die Firma Infraconcept am 13. März 2025 noch einmal beurteilt.

Weiterbetrieb bestehende ARA		
	Gemeinde Rüti	Dürnten/Bubikon je Gemeinde
	CHF/a	CHF/a
Abschreibungen & Zinsen	1'294'000	258'000
Betriebskosten	1'139'000	493'000
Total	2'433'000	751'000

Anschluss ARA Dürnten Bubikon an ARA Rüti		
Abschreibungen & Zinsen	1'271'000	466'000
Betriebskosten	970'000	193'000
Total	2'241'000	659'000
Kostenverhältnis Anschluss:		
Weiterbetrieb	0.92	0.88

Tabelle 5: Resultate der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.
Ein Verhältnis <1 bedeutet tiefere Kosten bei einem Anschluss.

Tabelle 5 zeigt die Resultate der Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufgrund der aktuellen Vorprojekte. Der Weiterbetrieb der bestehenden ARA bedeutet sowohl ein Ausbau der Reinigungskapazitäten, die Sicherstellung der Störfall- und Betriebssicherheit, die Verbesserung der Reinigungsleistung gemäss kantonalen Vorgaben und die zusätzliche Elimination organischer Spurenstoffe. Vor diesem Hintergrund ist ein Zusammenschluss für alle beteiligten Gemeinden wirtschaftlicher als ein Alleingang. Auch die Gemeinde Rüti profitiert zukünftig durch die grössere Anlage von tieferen Reinigungskosten. Gleichzeitig wird durch die zentrale Anlage die Betriebs- und Störfallsicherheit sowie der Gewässerschutz deutlich verbessert. Dank der Anlagengrösse kann zukünftig genügend Betriebspersonal angestellt werden, um den Pikettdienst sowie Betriebs- und Unterhaltsaufgaben im Kanalnetz fachlich kompetent wahrnehmen zu können.

Eine durchgeführte Sensitivitätsanalyse in Bezug auf die Investitions- und Betriebskosten zeigt, dass die Resultate für die meisten Szenarien stabil sind. Die Chancen für tiefere Kosten sind höher als die Risiken bei der Überschreitung der Projektkosten.

Anschlussvertrag

Für die vertragliche Umsetzung des Anschlusses haben sich die drei Gemeinden auf einen Anschlussvertrag geeinigt. Es soll je ein Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Rüti und der Gemeinde Bubikon sowie zwischen der Gemeinde Rüti und der Gemeinde Dürnten abgeschlossen werden. Die Gemeinde Rüti räumt den Gemeinden Bubikon und Dürnten das Recht ein, das anfallende Mischwasser aus dem Ortsteil Bubikon und Dürnten sowie weiteren Teilgebieten der ARA Rüti zuzuleiten.

Die Gemeinde Rüti erstellt dazu die erforderlichen Abwasserbauwerke, insbesondere die Verbindungsleitung, das Trennbauwerk und das Pumpwerk. Nach deren Fertigstellung verpflichten sich die Gemeinden Bubikon und Dürnten, die Abwässer nach Rüti abzuleiten. Der Anschluss (mit Ausserbetriebnahme der ARA Weidli) hat bis spätestens zum 31. Dezember 2035 zu erfolgen.

Die Gemeinden Bubikon und Dürnten erstellen am Standort der heutigen ARA Weidli ein Fangbecken. Dieses verbleibt im Eigentum der Gemeinden Bubikon und Dürnten, wird aber an das Prozessleitsystem (PLS) der ARA Rüti angeschlossen. Die Gemeinde Rüti stellt den Betrieb sicher, die Verrechnung erfolgt über den festgelegten Kostenteiler im Anschlussvertrag.

Der betriebliche Unterhalt der weiteren Sonderbauwerke in den Gemeinden Dürnten und Bubikon, die im Einzugsgebiet der ARA Rüti stehen, wird mit dem Anschlussvertrag der Gemeinde Rüti übertragen. Die Verrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand. Diese Regelung stellt den gemäss Art. 13 Gewässerschutzgesetz (GSchG) verlangte, fachgerechte Betrieb der Sonderbauwerke auch zukünftig sicher.

Auf eine einmalige Einkaufssumme wird verzichtet. Die Gemeinden Bubikon und Dürnten partizipieren an den getätigten und zukünftigen Investitionen inkl. Kapitalzinsaufwand über den Gesamtkostenanteil, der die Abschreibungen der ARA Rüti und der Verbindungsleitung Weidli umfasst. Die Betriebs-, Unterhalts- und Abschreibungskosten der Verbindungsleitung werden ausschliesslich durch die Gemeinden Dürnten und Bubikon getragen. Die Aufteilung erfolgt nach den angeschlossenen Einwohnergleichwerten. Diese werden alle 5 Jahre aktualisiert.

Erträge aus Drittgeschäften (z.B. aus Ressourcenrückgewinnung, Strom-, Wärme-, und Gasproduktionen oder Verkauf von Zertifikaten) werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und sind im Kostenteiler zu berücksichtigen. Für die Planung, den Betrieb und den Unterhalt der ARA Rüti wird eine gemeinsame Fachkommission gegründet. Die Gemeinden Bubikon und Dürnten haben Anrecht auf je einen Sitz, die Gemeinde Rüti auf zwei Sitze. Vorsitz der Kommission hat die Gemeinde Rüti. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtentcheid der vorsitzenden Gemeinde. Die Fachkommission hat ausschliesslich beratende Funktion.

Auflösung ZV ARA Weidli

Bisher haben die Gemeinden Dürnten und Bubikon die öffentliche Aufgabe der Abwasserreinigung mit dem gemeinsamen Zweckverband ARA Weidli wahrgenommen. mit der Genehmigung des Anschlussvertrages übertragen beide Gemeinden diese Aufgabe zukünftig an die Gemeinde Rüti. Der Zweckverband ARA Weidli ist deshalb nicht mehr erforderlich und kann aufgelöst werden. Nach erfolgtem, übereinstimmendem Beschluss beider Gemeinden (Statuten Art. 13 Abs 2) wird der Vorstand die Liquidation nach Art. 41 Abs. 2 der Statuten in die Wege leiten.

Mit dem Wechsel zu HRM2 und der Vermögensfähigkeit des Zweckverbandes im Jahr 2019 wurde das Anlagevermögen neu bewertet und entsprechend aufgewertet. Bei der Übergabe der Anlagenwerte von den beiden Gemeinden an den Zweckverband wurde dieses seitens der Gemeinden in ein Darlehen umgewandelt. Die Aufteilung ergab sich auf Grund der vorfinanzierten Investitionsbeiträge (Tabelle 6) mit Laufzeit 33 Jahre (d. h. bis im Jahr 2052).

Zweckverband	Darlehen	Buchwert HRM 2 (CHF) 01.01.2019
Gemeinde Bubikon	51.67 %	2'134'623
Gemeinde Dürnten	48.33 %	1'997'037
Total	100 %	4'131'660

Tabelle 6: Zusammenstellung der Darlehen an den ZV Weidli.

Per Ende 2035 beträgt die Restschuld an beide Gemeinden 2'003'226 Franken. Aufgrund der aktuellen Finanzplanung des Zweckverbandes ist davon auszugehen, dass die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Liquidität ausreicht, diese Restschuld gegenüber den Gemeinden zu decken. Dies kann sich verändern, sollten unerwartete Investitionen auf der ARA Weidli erforderlich sein, um den Betrieb sicher zu stellen oder der Anschlusszeitpunkt wesentlich früher sein wird.

Zuständigkeit

Über den Abschluss von Anschlussverträgen entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne, wenn der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen (§ 78 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz, Art. 8 Ziff. 6 GO Rüti, Art. 9 Ziff. 4 GO Bubikon, Art. 9 Ziff. 5 GO Dürnten). Da der Abschluss der Anschlussverträge sowohl für die Gemeinde Rüti als auch für die Gemeinden Bubikon und Dürnten mit Investitionskosten verbunden sind, welche von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen sind, sind die Anschlussverträge der Urne vorzulegen.

Erwägungen des Gemeinderates

Anhand der bisherigen Projektergebnisse ist zugunsten der Wirtschaftlichkeit und Ökologie ein Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti dem Weiterbetrieb beider ARA klar vorzuziehen. Durch die grössere zentrale ARA kann die Betriebs- und Störfallsicherheit besser gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der gerade auch in der Abwasserbranche ausgeprägt ist, bietet der Zusammenschluss weitere Vorteile. Auch mit einer grösseren ARA am Standort in Rüti ist die zukünftige Entwicklungsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Das Areal bietet genügend Platzreserven für zukünftige Generationen. Der vorliegende Anschlussvertrag wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und ist genehmigungsfähig.

Bei einer Ablehnung dieser Vorlage durch eine der involvierten Gemeinden kommt der Zusammenschluss nicht zustande. Die beiden ARA Rüti und Weidli müssten an ihren jeweiligen Standorten gemäss den kantonalen Vorgaben ausgebaut werden. Der Ausbau wird durch die jeweiligen Betreiber getragen und ist in der Summe teurer als ein Zusammenschluss. Das gleiche Bild zeigt sich auch bei den Betriebskosten.

Aufgrund der gleichen Ausgangslage und Studienergebnisse für einen Zusammenschluss der ARA Schachen in Wolfhausen an die ARA Seewis Hombrechtikon empfiehlt sich die Aufhebung der ARA Weidli und ein Anschluss an die ARA Rüti.

Erwägungen

Anhand der bisherigen Projektergebnisse ist Zugunsten der Wirtschaftlichkeit und Ökologie ein Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti dem Weiterbetrieb beider ARA klar vorzuziehen. Durch die grössere zentrale ARA kann die Betriebs- und Störfallsicherheit besser gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der gerade auch in der Abwasserbranche ausgeprägt ist, bietet der Zusammenschluss weitere Vorteile. Auch mit einer grösseren ARA am Standort in Rüti ist die zukünftige Entwicklungsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Das Areal bietet genügend Platzreserven für zukünftige Generationen. Der vorliegende Anschlussvertrag wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und ist genehmigungsfähig.

Bei einer Ablehnung dieser Vorlage durch eine der involvierten Gemeinden kommt der Zusammenschluss nicht zustande. Die beiden ARA Rüti und Weidli, müssten an ihren jeweiligen Standorten gemäss den kantonalen Vorgaben ausgebaut werden. Der Ausbau wird durch die jeweiligen Betreiber getragen und ist in der Summe teurer als ein Zusammenschluss. Das gleiche Bild zeigt sich auch bei den Betriebskosten, welche bei einem Alleingang der Gemeinden höher ausfallen werden.

Aufgrund der gleichen Ausgangslage und Studienergebnisse für einen Zusammenschluss der ARA Schachen in Wolfhausen an die ARA Seewis Hombrechtikon empfiehlt sich die Aufhebung der ARA Weidli und ein Anschluss an die ARA Rüti.

Schlussbemerkung und Empfehlungen

Der Gemeinderat Bubikon empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Bubikon, 16. April 2025
Gemeinderat Bubikon

Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident

Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungs- prüfungskommission

Weitere Unterlagen zum Urnengeschäft können auf der Website der Gemeinde Bubikon www.bubikon.ch/abstimmungen heruntergeladen werden.



www.bubikon.ch/abstimmungen

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION BUBIKON

Abschied der RPK

Abstimmung zum Anschluss der ARA Dürnten-Bubikon an die ARA Rüti

Die RPK hat den Antrag für die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zum Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Bubikon (ARA Weidli Dürnten-Bubikon) und der Gemeinde Rüti für den Anschluss an die ARA Rüti und der Auflösung des Zweckverbands ARA Weidli geprüft.

- **Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Bubikon, den vorliegenden Antrag "Anschlussvertrag an die ARA Rüti und Auflösung des Zweckverbands ARA Weidli" zur Annahme.**

Begründung:

Gemäss der vorliegenden Machbarkeitsstudie und Wirtschaftlichkeitsanalyse umfasst die Variante "Anschluss" zwar gesamthaft gesehen höhere Investitionskosten, weist jedoch dank deutlich tieferen jährlichen Betriebskosten eine bessere Wirtschaftlichkeit als die Variante "Alleingang" auf.

Der Gesamtkostenanteil der Gemeinde Bubikon ist nach den heutigen Berechnungen in der Variante "Zusammenschluss" mit CHF 659'000.- jährlich um rund 12% tiefer als in der Variante "Alleingang" (CHF 751'000.-).

Der Entscheid zum Anschluss an die ARA Rüti wird nebst der besseren Wirtschaftlichkeit durch die höhere operative Betriebssicherheit untermauert.

Die im Anschlussvertrag vorgesehene Regelung zur Kostenbeteiligung der Gemeinde Bubikon für die Reinigung und die Zuleitung des Abwassers beurteilt die RPK als angemessen und ausgewogen.

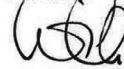
Bubikon, 26.05.2025

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident


Silvan Scheiwiler

Der Aktuar


Ruedi Wild

Anhang 1:

Vertrag

zwischen
der Gemeinde Rüti, vertreten durch den Gemeinderat
und
der Gemeinde Bubikon, vertreten durch den Gemeinderat

betreffend

der Abnahme, Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem Ortsteil
Bubikon sowie weiteren Teilgebieten durch die Gemeinde Rüti.

Vertrag mit Gültigkeit ab 1. Januar 2026. Der vorliegende Vertrag ersetzt den
Vertrag vom 22. September 2022.

Einleitung

Für die Entlastung sensibler Gewässerabschnitte am Possengraben, an der
Schwarz und an der Jona soll die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli
aufgehoben und die Abwässer nach Rüti abgeleitet werden. Die Gemeinderä-
te der drei Gemeinden haben diesem Grundsatz am 15. April 2025 (Rüti),
16. April 2025 (Bubikon) und 24. März 2025 (Dürnten) zugestimmt. Dazu wird
von der Gemeinde Rüti eine neue Anschlussleitung ab Trennbauwerk Weidli
zur Abwasserreinigungsanlage Rüti erstellt (nachfolgend «Verbindungslei-
tung Weidli» genannt) sowie die erforderlichen Reinigungskapazitäten auf
der ARA Rüti bereitgestellt. Bis zur Fertigstellung der Bauwerke wird die ARA
Weidli durch den Eigentümer weiter betrieben.

I. Anschlussrecht

- Art. 1 Die Gemeinde Rüti räumt der Gemeinde Bubikon das Recht ein, das anfallende Mischwasser aus dem Ortsteil Bubikon sowie weiteren Teilgebieten (insbesondere Barenberg, Wiederzell, Schlossberg, Schwarz, Kämmoos inkl. Golfplatz, Zell sowie Badeanstalt Egelsee) der ARA Rüti zuzuleiten.
- Art. 2 Die Gemeinde Rüti erstellt dazu, nach der Annahme dieses Vertrags durch die zuständigen Organe die erforderlichen Abwasserbauwerke. Nach deren Fertigstellung verpflichtet sich die Gemeinde Bubikon, die Abwässer nach Rüti abzuleiten. Der Anschluss (mit Ausserbetriebnahme der ARA Weidli) hat bis spätestens zum 31. Dezember 2035 zu erfolgen.
- Art. 3 Die Gemeinde Rüti übernimmt das Abwasser für den Ortsteil Bubikon sowie die Teil-Einzugsgebiete Thalhof, Laufenriet und Affeltrangen beim Trennbauwerk Weidli (Beilage 1).
- Art. 4 Die Gemeinde Rüti übernimmt das Abwasser für die weiteren Teil-Einzugsgebiete beim KS 788 in Rüti.

II. Eigentumsabgrenzung

- Art. 5 Die Gemeinde Rüti erstellt und betreibt die «Verbindungsleitung Weidli» (Beilage 1) bis zur ARA Rüti. Die Verbindungsleitung inkl. Trennbauwerk verbleibt im Eigentum der Gemeinde Rüti.
- Art. 6 Die Gemeinde Bubikon erstellt zusammen mit der Gemeinde Dürnten am Standort der heutigen ARA Weidli ein Fangbecken mit mindestens 930m³ Speichervolumen. Die Gemeinden Dürnten und Bubikon sehen vor, dass die Investitionskosten im Verhältnis der angeschlossenen Einwohnergleichwerte aufgeteilt werden. Das Fangbecken verbleibt im Eigentum der Gemeinden Bubikon und Dürnten, wird aber an das Prozessleitsystem (PLS) der ARA Rüti angeschlossen. Die Gemeinde Rüti stellt den Betrieb sicher. Die Kostenaufteilung für den Betrieb erfolgt nach Art. 14.

- Art. 7 Die Gemeinde Rüti stellt den betrieblichen Unterhalt der weiteren Sonderbauwerke (z.B. Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke oder Dücker) der Gemeinde Bubikon im Einzugsgebiet der ARA Rüti sicher. Die Sonderbauwerke müssen dazu schrittweise in das PLS der ARA Rüti eingebunden werden. Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt (Eigenleistungen und Drittkosten) werden der Gemeinde Bubikon nach Aufwand verrechnet. Die Gemeinde Bubikon sorgt mit dem baulichen Unterhalt (Sanierungen, Erweiterungen oder Neubauten) für die Umsetzung der GEP-Massnahmen sowie den störungsfreien und fachgerechten Betrieb der Sonderbauwerke.

III. Abnahmebedingungen

- Art. 8 Die Gemeinde Rüti verpflichtet sich, das Abwasser jederzeit abzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu reinigen. Die maximale Abflussmenge (Spitzenabfluss) beträgt an der Übernahmestelle Trennbauwerk Weidli für die Gemeinden Dürnten und Bubikon zusammen 130 l/s und an der Übernahmestelle KS 788 für die Gemeinde Bubikon 2.7 l/s. Das abgeleitete Abwasser hat jederzeit den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Die Gemeinde Bubikon regelt mit der Gemeinde Dürnten die Aufteilung der maximalen Abflussmenge von 130 l/s unter den beiden Gemeinden.

- Art. 9 Für Kanalanschlüsse ausserhalb des Gemeindegebiets von Bubikon ist eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Rüti erforderlich, sofern es sich um neue, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags Vertrags nichtexistierende Anschlüsse handelt und diese die Ableitung der Abwässer nach Rüti betreffen.

IV. Kosten

- Art. 10 Auf eine einmalige Einkaufssumme der Gemeinde Bubikon wird verzichtet. Die Gemeinde Bubikon partizipiert an den getätigten und zukünftigen Investitionen inkl. Kapitalzinsaufwand der Gemeinde Rüti, über den Gesamtkostenanteil, der die Abschreibungen der ARA Rüti und der Verbindungsleitung Weidli umfasst.

- Art. 11 Die bisher geleisteten Investitionskostenanteile nach Anschlussvertrag vom 29. Oktober 1982 und 22. September 2022 dürfen in der Berechnung der Gesamtkosten nach Art. 13 nicht enthalten sein.
- Art. 12 Einwohnergleichwerte (EGW) sind ein mass für das der ARA zugeleitete Abwasser. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der:
- Einwohnerzahlen per 31.12;
 - Einwohnergleichwerte der Gewerbe- und Industriebetriebe mit normal verschmutztem Abwasser;
 - Einwohnergleichwerte der Betriebe mit übermässig verschmutztem Abwasser.
- Art. 13 Die Gesamtkosten für die Reinigung des Abwassers werden durch die Gemeinde Rüti mit einer Gebühr (Reinigungsgebühr) pro angeschlossenen Einwohnergleichwert verrechnet. Die Gesamtkosten beinhalten die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz (inkl. Abschreibungen und Kapitalzinsaufwand) der ARA Rüti.

Die Reinigungsgebühr für die Gemeinde Bubikon wird wie folgt berechnet:

$$\text{Reinigungsgebühr pro EGW} = \frac{\text{Aufwand Erfolgsrechnung ARA Rüti in Fr.}}{\text{EGW}_{\text{ARA}}}$$

$$\begin{aligned} \text{EGW}_{\text{ARA}} &= \text{Total an ARA angeschlossene EGW} \\ \text{EGW}_{\text{Bubikon}} &= \text{Angeschlossene EGW in Bubikon} \\ \text{Reinigungsgebühr Bubikon} &= \text{EGW}_{\text{Bubikon}} * \text{Reinigungsgebühr pro EGW} \end{aligned}$$

- Art. 14 Die Gesamtkosten für die Verbindungsleitung Weidli werden mit einer Gebühr (Ableitungsgebühr) pro an der Leitung angeschlossenen Einwohnergleichwert verrechnet. Die Gesamtkosten beinhalten die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und allfällige Sanierung oder Ersatz (inkl. Abschreibungen und Kapitalzinsaufwand) der Verbindungsleitung Weidli sowie die Betriebskosten des Fangbeckens auf dem Areal der ARA Weidli.

Die Ableitungsgebühr für die Gemeinde Bubikon wird wie folgt berechnet:

$$\text{Ableitungsgebühr pro EGW} = \frac{\text{Gesamtaufwand Anschlussleitung in Fr.}}{\text{EGW}_{\text{Leitung, Dürnten}} + \text{EGW}_{\text{Leitung, Bubikon}}}$$

EGW_{Leitung, Dürnten} = Angeschlossene Einwohnergleichwerte in Dürnten
EGW_{Leitung, Bubikon} = Angeschlossene Einwohnergleichwerte in Bubikon
Ableitungsgebühr Bubikon = EGW_{Leitung, Bubikon} * Ableitungsgebühr pro EGW

Art. 15 Die Gemeinde Bubikon und die Gemeinde Rüti nutzen das Pumpwerk Schwimmbad Schwarz und die Druckleitung gemeinsam. Die anfallenden Jahreskosten (Amortisationen, Kapitalzinsen und Betrieb) werden nach dem Verhältnis der Einwohnergleichwerte am Anschlussschacht Nr. 788 aufgeteilt.

Art. 16 Die Feststellung der angeschlossenen Einwohnergleichwerte erfolgt nach den geltenden Vorgaben des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) alle 5 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen.

Art. 17 Die mitbenutzung des Kanalisationsnetzes der Gemeinde Rüti durch die Gemeinde Bubikon zwischen Anschlussschacht Nr. 788 und der ARA Rüti bleibt ohne Kostenfolge.

Art. 18 Erträge aus Drittgeschäften (z.B. aus Ressourcenrückgewinnung, Strom-, Wärme-, und Gasproduktionen oder Verkauf von Zertifikaten) werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und sind bei der Berechnung der Reinigungsgebühr zu berücksichtigen.

Art. 19 Die Kosten nach Art. 15 beginnen ab Inkrafttreten dieses Vertrages. Die übrigen Kosten ab dem Zeitpunkt des Anschlusses. Die Gemeinde Bubikon leistet jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung von 50 %, basierend auf den Vorjahreszahlen.

Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung jeweils bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres.

V. Weitere Rechte und Pflichten

- Art. 20 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb des Kanalisationsnetzes oder die ARA Rüti beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben. Der Anteil von nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasseranfall) ist so gering wie möglich zu halten. Die generelle Entwässerungsplanung der Gemeinde Bubikon legt dazu die notwendigen massnahmen fest.
- Art. 21 Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig das Recht ein, ihre Abwasseranlagen, soweit sie durch diesen Vertrag betroffen sind, zu besichtigen. Ferner besteht ein gegenseitiges Einsichtsrecht in die generellen Entwässerungspläne (GEP) und Informationspflicht bei Anpassungen.
- Art. 22 Bei neuen Anschlüssen mit übermässig verschmutztem Abwasser ist die Gemeinde Rüti in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Von der Gemeinde Rüti auferlegte Bedingungen sind in der Bau- bzw. gewässerschutzrechtlichen Bewilligung angemessen zu berücksichtigen.
- Art. 23 Für die Planung, den Betrieb und den Unterhalt der ARA Rüti wird eine gemeinsame Fachkommission gegründet. Diese hat ausschliesslich beratende Funktion. Der abschliessende Entscheid kommt der Gemeinde Rüti zu.

Die Gemeinde Bubikon hat (gleich wie die Gemeinde Dürnten) Anrecht auf einen Sitz, die Gemeinde Rüti auf 2 Sitze. Vorsitz der Kommission hat die Gemeinde Rüti. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der vorsitzenden Gemeinde.

VI. Vertragsdauer und Kündigung

- Art. 24 Dieser Vertrag kann nur mit Zustimmung beider Vertragspartner abgeändert oder durch einen neuen Vertrag ersetzt werden. Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit.

- Art. 25 Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen. Gegen den Willen eines Vertragspartners kann der Vertrag frühestens 25 Jahre nach erfolgtem Anschluss (Mindestdauer), unter Einhaltung einer fünfjährigen Frist, auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Im Falle einer einseitigen Auflösung werden unter Leitung des zuständigen kantonalen Amtes (heute AWEL) allenfalls vorhandene negative finanzielle Folgen für die betroffenen Vertragsparteien ermittelt und ein Auflösungsvertrag erstellt. Dieser regelt insbesondere Zeitpunkt der Vertragsauflösung und zu leistende Entschädigungszahlungen.

VII. Haftung und Streitigkeiten

- Art. 26 Bei Vertragsverletzungen haften die beiden Vertragsparteien einander für allfällige Schäden.
- Art. 27 Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen dem Verwaltungsrecht. Eine Klage darf erst eingereicht werden, wenn eine unter Beizug der kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- Art. 28 Subsidiär zu den Bestimmungen dieses Vertrags kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nichtig sein, wird der übrige Teil des Vertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.
- Art. 29 Der Anschlussvertrag tritt nach der Annahme durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien in Kraft. Er steht unter dem Vorbehalt der Annahme des Anschlussvertrages zwischen der Gemeinde Rüti und der Gemeinde Dürnten über die Abnahme, Übernahme und Reinigung des Abwassers.

Für die Gemeinde Rüti:

Rüti, den

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber

Für die Gemeinde Bubikon:

Bubikon, den

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber

Gemeinde Bubikon · Rutschbergstrasse 18 · 8608 Bubikon
T +41 55 253 33 33 · gemeinde@bubikon.ch · bubikon.ch

